Wien, Donnerstag, den 2. April 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Pränumerations-Einladung.

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" 1885** freundlichst ein.

Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., — ohne jene Beilage 1 fl.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Inhalt:

Die Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Kronlande Steiermark. Von Dr. Moriz Caspaar. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Die Recursfrist ist stricte vom Tage der Zustellung des bezüglichen Erkenntnisses zu berechnen.

Das vom Waldeigenthümer auf das unberechtigter Weise in seinen Wald getriebene fremde Vieh gemäß § 63 Forst-Ges. und § 1321 a. b. G. B. durch Privatpfandung erworbene Pfandrecht geht den übrigen auf das genannte Vieh erworbenen älteren Pfandrechten im Range vor.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Die Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Kronlande Steiermark.

Von Dr. Moriz Caspaar.

(Schluß.)

Alle angeführten Bedenken fallen weg, wenn man die Steuerpflicht auf den Kleinverschleiß beschränkt und den privaten Consum, im Gegensatze zum Bezuge aus dem Kleinverschleiße, freiläßt; damit stünde das Gesetz auf dem gleichen Standpunkte wie das Verzehrungssteuerpatent.

Der steiermärkische Landesausschuß hat jedoch Gelegenheit gefunden, eine andere Anschauung zu vertreten, und zwar in der erwähnten Zuschrift an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Leoben. Die Veranlassung derselben ist nicht ohne Interesse. Es ist eine alte Klage der Wirthe der Eisenindustriebezirke, daß sie schlechte Geschäfte machen, weil die Arbeiter das Bier direct vom Brauer beziehen und zu Hause trinken. Es klingt wohl wie Ironie, wenn man dies als einen „Uebelstand", als eine „Geschäftsstörung" benennen hört, und es ist wohl nur der bekannte Widerwille gegen das Steuerzahlen überhaupt, wenn dieser Umstand von den Wirthen dazu benützt wird, gegen eine höhere Steuerleistung Front zu machen. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß irgend ein Wirth zur Versteuerung eines Bieres herangezogen wird, das er nicht schenkt, sowie ja auch bei Aufstellung einer Pacht- oder Abfindungssumme der seit Jahren in gleichem Maße bestehende private Consum gewiß nicht in Rechnung gezogen wurde. Mögen Wirthe und Steuerpächter auch sich absprechend über den erwähnten Gebrauch äußern, wir können denselben nur billigen und wir glauben auch, daß der Landesausschuß im Principe keine Erschwerung desselben bewirken wollte. Das Wirthsgewerbe ist denn doch nicht so schutzbedürftig, daß man den privaten Consum unterdrücken sollte. Wir halten es für ganz zweckmäßig, wenn der Arbeiter sein Bier zu Hause trinkt und nicht durch das Wirthshausgehen zu übermäßigen Ausgaben verleitet wird. Doch sehen wir ab von den Motiven, welche zur Aufdeckung dieser neuen Steuerquelle für das Land führten, und halten wir uns an die Thatsache, d. i. die Erklärung des steiermärkischen Landesausschusses, „daß der Verbrauch von Bier ohne Ausnahme auf welche Art und Weise der Landesumlage unterliegt." Nachdem weder der, jedes Jahr seit 1880 in gleichem Wortlaute erneuerte Gesetzestext, noch die Durchführungsverordnungen eine derartige Bestimmung enthalten, man auch bei strenger Textauslegung eine Steuerpflicht des Consumenten aus den erwähnten Verordnungen nicht ableiten kann, so muß die erwähnte Entscheidung als eine mit dem Gesetze nicht übereinstimmende bezeichnet werden. Eine so wichtige Bestimmung, welche eine Erweiterung des durch das Gesetz getroffenen Kreises der Steuerpflichtigen mit sich bringt, die ferner zur nothwendigen Consequenz die Ausdehnung der Controlmaßregeln auf sämmtliche Private hätte, kann nicht im Wege einer Entscheidung des Landesausschusses statuirt werden, sie müßte vielmehr in gleicher Weise wie die Durchführungsverordnung zu Stande kommen und publicirt werden. Wir müssen den vollkommen legalen Weg um so mehr fordern, wenn es sich um so weitgehende Verfügungen, eventuell um die Ueberwachung privater Wohn- und Kellerräume handelt. Wir glauben übrigens nicht, daß der steiermärkische Landesausschuß bei seiner Entscheidung diese Consequenzen sich vor Augen hielt, es macht vielmehr den Eindruck, als ob er nur im Principe die Steuerpflichtigkeit des gesammten Bierconsums aussprechen wollte, ohne sich über die Art der Einhebung zu äußern; es ist dies um so eher vorauszusetzen, als dem Landesausschusse eine Executive nicht zu Gebote steht und die Durchführung des Gesetzes in letzter Linie, nämlich dann, wenn eventuell Zweifel zu entscheiden, Strafverhandlungen vorzunehmen sind, die politische Behörde, bezw. die Bezirkshauptmannschaft trifft. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß ein Recurs gegen eine diesfällige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nur durch die k. k. Statthalterei, nicht aber durch den Landesausschuß zu entscheiden wäre.

Wenn die k. k. Bezirkshauptmannschaft dem Steuerpächter über den erwähnten Erlaß des Landesausschusses erklärt, sie „werde nicht ermangeln, im Falle einer diesbezüglichen Anzeige" (über den Consum unversteuerten Bieres) „die erforderliche Amtshandlung einzuleiten," so liegt hierin allerdings anscheinend eine Bestätigung, bezw. Bekräftigung der vom Landesausschusse vertretenen Anschauung; es läßt sich aber durchaus nicht behaupten, daß eine solche Strafverhandlung zu einer Verurtheilung im Sinne des Erlasses des Landesausschusses führen müsse. Die Bezirkshauptmannschaften sind in der Handhabung des

Gesetzes ausschließlich an die Durchführungsbestimmungen, wie dieselben im Landesgesetzblatte publicirt sind, gebunden, und wir glauben nicht, daß auf Grund derselben die Consumenten als steuerpflichtig erkannt werden können. Zweifel, wie sie heute über die Steuereinhebung bestehen, können jedenfalls nur durch eine neue Verordnung behoben werden; dies wäre z. B. der Fall rücksichtlich der Steuerpflicht der Brauer und Bierdepotbesitzer in ihrem directen Verkehre mit den Consumenten. Dafür bestehen Anhaltspunkte in den früheren Verordnungen von 1880 und 1882. Eine Ausdehnung der Steuerpflicht auf die Consumenten erscheint uns aber auch im Verordnungswege nicht zulässig, weil dieser Fall im Gesetze nicht vorgesehen ist, und weil auch bei Verfassung des Gesetzes diese Intention nicht bestand. Wir glauben nicht, daß der steiermärkische Landtag wirklich ein Gesetz beschließen würde, welches eine Controle des privaten Consums durch Ueberwachung der Wohnräume u. s. f. voraussetzen müßte, und wir zweifeln auch, daß ein solches Gesetz die Allerhöchste Sanction erlangen würde. Es entgeht ja durch den privaten Consum an Wein (im Gegensatze zu dem Consum im Gasthause oder dem Bezuge aus dem versteuerten Gassenschanke) sowie durch die private Schlachtung dem Staate und in den Zuschlägen den Gemeinden u. s. f. zweifelsohne ein bedeutender Steuerbetrag und doch wurde bisher auch nie der Versuch gemacht, die Bestimmungen der Verzehrungssteuer auf diesen Consum auszudehnen. Es würde daher keinen Gegensatz zur Verzehrungsteuer bilden, insbesondere aber dem Charakter einer indirecten Steuer entsprechen, wenn die Steuer nur vom Ausschanke eingehoben würde, wie dies auch der Textirung des Gesetzes entspricht.

Fassen wir nun die gegen die neueste Form der Steuereinhebung geltend gemachten Bedenken nochmals kurz zusammen. Vor Allem spricht das Gesetz selbst nur von der Steuerpflicht des Kleinverschleißers; damit ist die Einhebung vom Consumenten nach allen Regeln der Textauslegung ausgeschlossen. Mit der Bezeichnung des Steuerobjectes ist ja eine Steuer für ihre Einhebung nicht genügend charakterisirt; das Wort „Verbrauch" läßt übrigens auch verschiedene Auslegungen zu; es muß vielmehr in einem solchen Gesetze auch angeführt werden, wer die Steuer zu zahlen, bezw. als indirecte Steuer auszulegen hat. Dies geschieht durch den Satz: „und zwar nach der Wahl des Kleinverschleißers." Die Bezeichnung Kleinverschleißer erfordert eine nähere Begriffsbestimmung; diese wird gegeben in den Durchführungsverordnungen. In diesen wird die Abgabe von Bier unter 1 Hektoliter, von gebrannten geistigen Flüssigkeiten unter $^1/_2$ Hektoliter, das Abziehen in Flaschen u. s. f. als Kleinverschleiß bezeichnet, zur Beseitigung möglicher Zweifel und zur Hintanhaltung einer Doppelbesteuerung jedoch ausdrücklich erklärt (1882), daß Brauer, welche das Bier in $^1/_2$ und $^1/_4$ Hektoliter nicht an Consumenten, sondern an Wirthe, bezw. steuerpflichtige Kleinverschleißer abgeben, die Steuer nicht zu bezahlen haben. Die Verordnung von 1882 bemerkt zwar ausdrücklich, daß die Steuer nicht die Production treffen soll, sie klärt uns aber nicht über den Fall auf, in welchem Bier in den erwähnten kleinen Gebinden direct an Consumenten abgegeben wird. Sollte diesfalls überhaupt eine Steuerpflicht bestehen, so kann diese nur den Brauer treffen, welcher sodann als Kleinverschleißer im Sinne der Durchführungsverordnung anzusehen ist. Will man diese Auslegung nicht zulassen, dann müßte man das direct an Consumenten gehende Bier überhaupt steuerfrei lassen. Das Gleiche wird wohl nothgedrungen für jene steuerpflichtigen Getränke gelten müssen, welche ein Consument direct aus einem anderen Kronlande bezieht. Man müßte ja andernfalls eine Steuercontrole bei den Postämtern und auf den Bahnstationen einführen. Gegen die Steuerpflicht der Consumenten sprechen der Text des Gesetzes und die Bestimmungen der Durchführungsverordnungen, man kann auch von einem Landesgesetze keine, das Hausrecht in so hohem Grade tangirenden Bestimmungen voraussetzen. Wollte man den Privatconsum der Controle der von einem Steuerpächter angestellten Organe unterwerfen, so würde man damit geradezu unmögliche Zustände schaffen.

Die Frage, wie der Privatconsum ohne solche Maßregeln einer Besteuerung unterzogen werden kann, kommt hier nicht zu beantworten, da wir nicht de lege ferenda sprechen; dies wäre Sache der Erwägung bei Verfassung des Gesetzes. Der Steuerentgang, der sich ergibt, wenn man von der Steuerpflicht des Consumenten absieht, wird sich weiters reduciren, wenn man nach der möglichen Auslegung der bestehenden Gesetze und Vorschriften die Brauereien und Bierdepotbesitzer für den Fall der Abgabe des Bieres direct an Consumenten als Kleinverschleißer für die Steuerzahlung haftbar erklärt. Sollten für diesen Fall Controlmaßregeln, welche den Brauereien lästig fallen, eingeführt werden, so würden vielleicht einzelne derselben die mehrerwähnte Bierabgabe einstellen; andere würden aber dies Geschäft trotz der Steuerpflicht übernehmen. Die Bierabgabe kann auch durch Mittelspersonen, welche die Steuer bezahlen, geschehen. Es unterliegt weiters keinem Zweifel, daß diese Steuerpflicht für directe Bierabgabe im Wege der Abfindung oder der Vereinbarung mit dem Pächter geordnet werden kann, wodurch auch jede Controlmaßregel entfällt. Wir möchten aber nochmals die sociale Seite der Frage hervorheben. Es dünkt uns zweckmäßiger, wenn das Land Steiermark auf eine gewiß nicht sehr bedeutende Steuereinnahme verzichtet, als daß durch die Maßregeln der Bierversteuerung jene Consumenten, welche heute das Bier direct beziehen, gezwungen werden, entweder einen Bierschank aufzusuchen, oder sich aus einem solchen das Bier zu den in der Regel hohen Schankpreisen zu beschaffen. Wir müßten jede Vorschrift, welche eine solche Tendenz verfolgt, oder welche mittelbar diese Wirkung hat, bedauern, weil durch dieselbe gerade die Arbeiterclasse des flachen Landes getroffen wird. Solange jedoch keine Abänderung oder Ergänzung der heute giltigen Bestimmungen erfolgt, können wir eine Auslegung des Gesetzes, welche eine Steuerpflicht des Consumenten aufstellen wollte, nicht als rechtsverbindlich anerkennen.

Wenn unsere bisherigen Ausführungen auch in mancher Beziehung anfechtbar sein mögen, so geht doch Eines aus denselben mit Sicherheit hervor: es ist dies die Thatsache, daß das Gesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen eine verschiedene Auslegung zuläßt, und daß auch die bisher erlassenen Durchführungsverordnungen nicht im Stande waren, volle Klarheit in der Sache zu schaffen. Es ist bezeichnend, wenn der Landesausschuß nach Verlauf einiger Jahre seit dem Bestande der neuen Steuer eine Gesetzesinterpretation erläßt, welche den Kreis der Steuerpflichtigen nicht nur erweitert, sondern auch den Charakter der Steuer völlig abändert. Nach der Intention des Landesausschusses wäre die Steuer gleichzeitig eine directe und indirecte Steuer, die Controle der Steuereinhebung würde sämmtliche selbstständige Haushalte des flachen Landes treffen. Nach der Interpretation der Gemeinde Donawitz würde die Ueberwachung auch noch auf Werks- und Fabriksräume ausgedehnt. Einer solch' verschiedenen Auslegung des Gesetzes gegenüber, die je nach der Wohlmeinung eines Pächters eine ganz divergente Einhebungsart mit sich bringen und bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften zu einer verschiedenen Gesetzesanwendung führen könnte, erscheint es doch unbedingt geboten, daß das Gesetz authentisch genügend interpretirt wird, und daß in einer Durchführungsbestimmung der Kreis der Steuerpflichtigen genau gezogen wird. Ein Gesetz wird um so mehr einer detaillirten Durchführungsverordnung bedürfen, als die Möglichkeit vorliegt, daß es divergirend ausgelegt wird, und daß eine unrichtige Gesetzesauslegung in höchst persönliche Rechte des Einzelnen eingreift.

Das vorliegende Gesetz würde dies aber nach den dargelegten Ausführungen, falls die Auslegung des Landesausschusses zur bindenden Norm würde, unbedingt thun. Dem gegenüber hat der Einzelne das Recht, vollkommen klare und präcise Bestimmungen zu verlangen; vor deren Erlassung muß aber für die geltenden Vorschriften jedenfalls eine weniger ausgedehnte Auslegung als die maßgebende bezeichnet werden. So lange nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird, muß die besprochene Landessteuer als eine indirecte Steuer bezeichnet werden und können für die Einhebung derselben auch nur die auf eine solche Steuerart passenden Grundsätze zur Anwendung gelangen. Wenn einzelne Verbrauchsacte durch die Steuer nicht getroffen werden, so wird diese doch hiedurch ihre Zweckmäßigkeit nicht einbüßen. Einem Kronlande sind ja in der Finanzwirthschaft nothwendig engere Grenzen gezogen, als einem Staate, da ja zwischen den einzelnen Ländern keine Zolllinien bestehen; darauf muß bei der Besteuerung Rücksicht genommen werden.

Die Tendenz, den steigenden Bedarf der Länder und Communen durch Verbrauchssteuern aufzubringen, und damit vielleicht auch noch das locale Gewerbe zu schützen, indem man nur die eingeführten Artikel besteuert, kann im Interesse der Ausbildung einer organischen Besteuerung, sowie im Interesse des Verkehres nicht gutgeheißen werden. Eine einheitliche Organisation ist gerade hier nothwendig, will man nicht Gefahr laufen, daß wir im Gesammtstaate zu einer unübersehbaren und unberechenbaren Mannigfaltigkeit in der Besteuerung, und endlich für den Verkehr zu mittelalterlichen Zuständen gelangen. Was heute für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten gilt, von welch' letzteren auch

der industriell verbrauchte Spiritus nicht ausgeschieden wird, könnte ebenso in nächster Zeit von beliebig anderen Verbrauchsartikeln gelten. Am wenigsten aber wäre es angezeigt, wenn ein Kronland finanztechnische Experimente durchführen wollte, deren Tragweite sich nach den bisherigen Erfahrungen der Finanzwirthschaft gar nicht ermessen läßt; ein solches wäre die Einhebung einer Verbrauchssteuer direct vom Consumenten.

Es steht wohl zu erwarten, daß die hier besprochene Frage entweder im Verordnungswege eine nähere Klarstellung erlangt, oder daß der nächste Landtag bei Verfassung des Gesetzes eine, jeden Zweifel ausschließende Stylisirung des Gesetzes wählt. Wir sind aber auch überzeugt, daß der steiermärkische Landtag seinerzeit der Angelegenheit jene eingehende Beachtung widmet, die sie verdient, und wir glauben gewiß, daß sodann das nächste Gesetz die Steuerpflicht des Consumenten ausdrücklich ausschließen wird.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Recursfrist ist stricte vom Tage der Zustellung des bezüglichen Erkenntnisses zu berechnen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in R. hat mit der Entscheidung vom 28. April 1884, Z. 6090, erkannt, daß Franz W. in der Stadtgemeinde K. das Heimatrecht besitzt.

Diese unter Freilassung des Recurses binnen 14 Tagen erflossene Entscheidung wurde laut Recepisses dem Stadtrathe in K. zugestellt am 25. Mai 1884.

Gegen diese Entscheidung brachte das Stadtamt K. bei der Bezirkshauptmannschaft den Recurs ein sub praes. 12. Juni 1884, worüber der postämtliche Abgabsschein als Nachweis vorlag, sowie die beglaubigte Abschrift des Aufgabsrecepisses in K.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. August 1884, Z. 59.196, die Berufung der Gemeinde K. als verspätet eingebracht zurückzuweisen befunden, weil die angefochtene Entscheidung der recurrirenden Gemeinde laut Recepisses am 25. Mai 1884 zugestellt, die dagegen gerichtete Berufung jedoch erst am 12. Juni 1884, daher bereits nach Ablauf der gesetzlichen Recursfrist zur Post gegeben und am selben Tage bei der Bezirkshauptmannschaft R präsentirt wurde.

Gegen diese Entscheidung brachte das Stadtamt in K. den Ministerialrecurs ein. In demselben wurde die Richtigkeit der obigen Daten zugestanden, jedoch bemerkt, daß der wirkliche Sachverhalt diesen Daten nicht entspreche. Der fragliche Erlaß der Bezirkshauptmannschaft sei nämlich ohne alle Beilagen zugestellt worden; nachdem doch nach einer bloßen Entscheidung ohne alle Voracten und Vorerhebungen kein Recurs gearbeitet werden könne, so erscheine es natürlich, daß dieselben erst von der Bezirkshauptmannschaft beigeschafft werden mußten und diese langten erst am 29. Mai 1884 in K. ein; dieser Tag sei der richtige Moment, von welchem an die Recursfrist zu berechnen sei, hiernach sei es klar, daß die Berufung rechtzeitig eingebracht wurde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. September 1884, Z. 14.719, dem Recurse keine Folge gegeben, „weil der Statthaltereirecurs der Gemeinde K. bei der Bezirkshauptmannschaft thatsächlich erst nach Ablauf der 14tägigen Recursfrist überreicht wurde, und, wenn auch die Gemeinde Acten, deren sie zur Ausführung ihres Recurses bedurfte, erst am 29. Mai 1884 erhalten haben mochte, dies sie doch nicht an der rechtzeitigen Anmeldung des Recurses hindern konnte.“ R.

Das vom Waldeigenthümer auf das unberechtigter Weise in seinen Wald getriebene fremde Vieh gemäß § 63 Forst-Ges. und § 1321 a. b. G. B. durch Privatpfändung erworbene Pfandrecht geht den übrigen auf das genannte Vieh erworbenen älteren Pfandrechten im Range vor.

C. hatte von A. gepfändetes und in seiner Verwahrung belassenes Vieh unberechtigt auf eine Alpe des B. getrieben, wo es von einem Forstorgane des Letzteren in Pfand genommen und zur Verwahrung abgeführt wurde. Auf Ansuchen des A. wurde, nachdem C. seitens der competenten politischen Behörde des Forstfrevels für schuldig erkannt und unter Anderem auch zur Zahlung eines Schadenersatzes von 367 fl. an B. verurtheilt worden war, die executive Feilbietung bewilligt und an dem Orte vorgenommen, wo es B. verwahrte. Bei der Meistbotsvertheilung wurden dem A. nur die Executionskosten als Vorzugsposten zugewiesen, der Rest pr. 289 fl. aber dem B. zugesprochen. Da das Obergericht auf Recurs des A. verfügte, der restliche Meistbotserlös habe als einstweilen streitig in deposito zu verbleiben und den Parteien sei es überlassen, ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege auszutragen, überreichte A. wider B. die Klage auf Anerkennung seines Vorpfandrechtes und Gestattung der Erfolglassung des Meistbotsrestes.

In erster Instanz wurde dies Klagebegehren abgewiesen. **Gründe:** Da von der Klagsseite die Höhe der gestellten Ansprüche nicht bestritten wird, so hängt die Entscheidung dieser Rechtssache lediglich von der Frage ab, ob das vom B. gemäß § 1321 a. b. G. B. und § 63 F. G. erworbene Pfandrecht auf die fraglichen Rinder dem vom Kläger auf dieselben Viehstücke schon früher erworbenen executiven Pfandrechte vorgeht. Nach § 1321 a. b. G. B. und §§ 63 und 64 F. G. hat der Waldeigenthümer, wenn Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen wird, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Vieh auszuüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht, und hat sich derselbe binnen 8 Tagen entweder mit dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes abzufinden, oder seine Klage vor den Richter zu bringen, resp. mit der Anzeige der durch den Viehbetrieb begangenen strafbaren Handlung bei der zum Verfahren competenten Behörde sein Begehren um Schadenersatz anzubringen. Dieses vom Waldeigenthümer nach den citirten Gesetzesstellen erworbene Pfandrecht ist das Recht, sich für den Schaden, welchen das fremde, unberechtigter Weise aufgetriebene Vieh im Walde angerichtet hat, aus diesem gepfändeten Viehe zahlhaft zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob dritte Personen vorher Rechte auf das fragliche Vieh erworben haben oder nicht; denn der Gesetzgeber wollte durch die besagte, rein singulär dastehende gesetzliche Bestimmung vorzugsweise einen besonderen Schutz des Eigenthümers gegen Beschädigung seines Grundes und Bodens, sowie die Sicherstellung und beschleunigte Erzielung der dem Grundeigenthümer gebührenden Entschädigung bezwecken, welcher Zweck gewiß nicht erreicht werden würde, wenn der Grundeigenthümer mit seinen Entschädigungsansprüchen nur auf das greifen könnte, was nach Geltendmachung anderer, auf den gepfändeten Viehstücken haftenden Rechte noch übrig bleibt, wie dies im vorliegenden Falle eintreten würde. Dies geht auch daraus hervor, daß § 1321 a. b. G. B. und § 63 F. G. besagen, daß der Waldeigenthümer das Recht der Privatpfändung über so viele Stück Vieh ausüben kann, als zu seiner Entschädigung hinreicht; derselbe ist also bezüglich der Zahl, resp. des Werthes des zu pfändenden Viehes in seinem Rechte soweit beschränkt, daß er nicht mehr Stücke pfänden darf, als zu seiner Entschädigung hinreicht; der Erlös aus dem gepfändeten Viehe muß daher für den Schaden des Waldeigenthümers aufkommen, d. h. zu dessen Entschädigung unbedingt dienen, weil der Waldeigenthümer bei Erwerbung seines Pfandrechtes sowohl dem Gesetze als der Natur der Sache nach nur den angerichteten Schaden und den diesfalls entsprechenden Werth des gepfändeten Viehes in's Auge fassen kann. Es unterliegt demnach mit Rücksicht auf das Vorgesagte keinem Zweifel, daß das von B. im Sinne des § 1321 a. b. G. B. und des § 63 F. G. erworbene Pfandrecht dem vom Kläger früher erworbenen executiven Pfandrechte vorgeht, und mußte demnach der Kläger mit seinem Klagebegehren abgewiesen werden.

Unter Verwerfung der vom Kläger eingebrachten Appellation wurde das erstrichtliche Urtheil mit Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Graz vom 27. Februar 1884, Z. 2479, bestätigt. **Gründe:** Das erstrichterliche Urtheil war aus dessen sachlich und gesetzlich richtigen Gründen vollinhaltlich zu bestätigen und wird denselben noch Nachstehendes beigefügt: Die im § 1321 a. b. G. B. und in den §§ 63 und 64 des Forstgesetzes vom 13. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, ausgesprochene Verfügung geht offenbar von dem Grundsatze aus, daß jedes im Sinne der bezogenen Bestimmungen des Forstgesetzes in Privatpfändung gezogene Thiere vor Allem für den durch dasselbe verursachten Schaden haftet, daher sich der Kläger auch nicht darauf stützen kann, daß B. die Pfandstücke, um die es sich heute handelt, nur mit einem gerichtlichen Vorpfandrechte bereits behaftet, in seine Gewahrsame gebracht habe. Die Höhe des Schadenanspruches ist in dem vorausgegangenen politischen Erkenntnisse fixirt und vom Kläger nicht widersprochen. Da der ermittelte Schaden von 367 fl. den aus den Pfandstücken gewonnenen Erlös übersteigt, ist die volle Zuweisung der nach Abzug der das Vorzugsrecht genießenden Executionskosten verbleibenden Restsumme an B. gerechtfertigt. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

V. Stück. Ausgeg. am 11. Februar. — Nr. 11. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 19. Jänner 1884, Z. 1785, in Betreff der Normirung der Beschaugebühr für die aus Rußland oder Preußen importirten Hornspitzen und Knochen. — Nr. 12. Kundmachung der galizischen k. k. Statthalterei vom 30. Jänner 1884, Z. 6009, betreffend die Steuerzuschläge für den Grundentlastungsfond für das Jahr 1884. — Nr. 13. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. Februar 1884, Z. 6661, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer für die Marktgemeinde Skole im Stryj'er Bezirke, sowie auch eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer und eines Zuschlages zu den directen Steuern für die Gemeinde Dabrowa.

VI. Stück. Ausgeg. am 18. Februar. — Nr. 14. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 42, womit dem Bezirksrathe in Kolomea und in Jaslo das Recht zur Einhebung der Wegmauth ertheilt wurde. — Nr. 15. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 42, womit dem Bezirksrathe in Nisko und in Stryj das Recht zur Einhebung der Mauthgebühren ertheilt wird. — Nr. 16. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 42, womit dem Bezirksrathe in Tarnów das Recht der Einhebung der Mauth ertheilt wird. — Nr. 17. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 42, womit dem Bezirksrathe in Chrzanów das Recht zur Einhebung der Mauth ertheilt wird. — Nr. 18. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 42, womit dem Gutsgebiete in Gemeinschaft mit der Gemeinde Borynicze das Recht der Einhebung der Mauth von der Brücke ertheilt wird. — Nr. 19. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 42, womit der Gemeinde Sokolów in Gemeinschaft mit dem Gutsgebiete das Recht zur Einhebung einer Brückenmauth ertheilt wird. — Nr. 20. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 42, womit das Recht zur Einhebung der Brückenmauth 1. dem Gutsgebiete in Gemeinschaft mit der Gemeinde in Tomaszowce und 2. der Gemeinde Gluchow in Gemeinschaft mit dem dortigen Gutsgebiete ertheilt wird. — Nr. 21. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 42, womit dem Gutsgebiete in Biskowice die Bewilligung zur Einhebung der Mauth ertheilt wird. — Nr. 22. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Jänner 1884, Z. 44, betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren: 1. der Gemeinde und dem Gutsgebiete in Dorożow, 2. der Gemeinde und dem Gutsgebiete in Czerchawa, 3. dem Gutsgebiete und der Gemeinde in Nadolany, 4. dem Gutsgebiete in Sadowa Wisznia, 5. dem Gutsgebiete in Glinna, 6. dem Gutsgebiete in Kolodruby, 7. der Gemeinde und dem Gutsgebiete in Kroscienko wyżne.

VII. Stück. Ausgeg. am 23. Februar. Nr. 23. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 8. Februar 1884, Z. 7251, mit welcher der Reise- und Geschäftsplan, betreffend die Heeresergänzung in Galizien im Jahre 1884, zur Kenntniß gebracht wird. — Nr. 24. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 14. Februar 1884, Z. 9599 84, betreffend die Einberufung der vierten Altersclasse zur Hauptstellung für das Jahr 1884 in Galizien.

VIII. Stück. Ausgeg. am 8. März. — Nr. 25. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 12. Februar 1884, Z. 9167, mit welcher für die Stadt Stanislau die Fristen zur Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Wohnungen und anderer Localitäten festgesetzt werden. — Nr. 26. Gesetz vom 9. Februar 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Sambor die Bewilligung zur Einhebung von Auflagen von Bier, Meth und spirituosen Getränken ertheilt wird. — Nr. 27. Gesetz vom 11. Februar 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Bochnia die Bewilligung zur Einhebung der Auflagen von spirituosen Getränken und von Meth ertheilt wird. — Nr. 28. Gesetz vom 11. Februar 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Marktgemeinde Stryzow, Rzeszower Bezirkes, die Bewilligung zur Einhebung der Gemeindeauflagen von den in der Gemeinde verbrauchten versüßten spirituosen Getränken ertheilt wird. — Nr. 29. Gesetz vom 11. Februar 1884, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Podhajce die Bewilligung zur Einhebung der Auflagen von spirituosen Getränken und von Bier ertheilt wird. — Nr. 30. Gesetz vom 11. Februar 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Contrahirung eines Anlehens im Betrage von 1,000.000 fl. — Nr. 31. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg vom 12. Jänner 1884, Z. 84.545, betreffend das Ausmaß und die Einhebung der directen Steuern für das Jahr 1884.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Vicedirector der geologischen Reichsanstalt Oberbergrath Dionys Stur zum Director dieser Anstalt ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Dr. Friedrich Wilhelm Grafen zu Castell-Rüdenhausen anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur der galizischen Statthalterei Joseph Brauneis das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur der a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Johann Kremser das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Wiener Bürger Anton Kautner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrath der mährischen Statthalterei Franz Taborsky zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Erledigungen.

Lottoamts- und Casse-Controlorsstelle in Graz in der neunten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine Controlors-, Archivars-, Cassiers- oder Oberamts-Officialsstelle bei den k. k. Lottoämtern in der neunten Rangsclasse, bis 12. April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Zwei Finanzconcipistenstellen in der zehnten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 72.)

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien in der zehnten, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 72.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 40 der Erkenntnisse.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.